

**Münchener Tierpark Hellabrunn AG;
Neuregelung der Aufsichtsratsvergütung
Satzungsänderung**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09650

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 10.10.2017 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 17.05.2017 zur Neuregelung der Aufsichtsrats- und Beiratsvergütung in städtischen Beteiligungsgesellschaften
Inhalt	In der Vorlage wird die Neuregelung der Aufsichtsratsvergütung sowie die hierfür erforderliche Satzungsänderung bei der Münchener Tierpark Hellabrunn AG dargestellt.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	Entfällt, da für die Landeshauptstadt München keine direkten Kosten entstehen.
Entscheidungsvorschlag	Der Stadtrat stimmt folgender Neufassung des § 10 der Satzung der Münchener Tierpark Hellabrunn AG zu: „Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene, pauschale Aufwandsentschädigung, bestehend einerseits aus einem pauschalen Sitzungsgeld und andererseits, sofern sie nicht berufsmäßige Stadträte sind, einer pauschalen Aufwandsentschädigung. Die Höhe des Sitzungsgeldes und der Aufwandsentschädigung werden durch Beschluss der Hauptversammlung festgestellt. Daneben können die Mitglieder des Aufsichtsrates bei Nachweis ihrer tatsächlich entstandenen Aufwendungen den Ersatz ihrer Auslagen geltend machen.“
Gesucht werden kann im RIS auch nach	Tierpark, Aufsichtsrat, Vergütung
Ortsangabe	-/-

**Münchener Tierpark Hellabrunn AG;
Neuregelung der Aufsichtsratsvergütung
Satzungsänderung**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09650

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 10.10.2017 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 17.05.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08639) die Vergütung der Aufsichtsräte in den städtischen Beteiligungsgesellschaften neu geregelt. Danach sollen künftig auch die Mitglieder des Aufsichtsrates der Münchener Tierpark Hellabrunn AG folgende Vergütung für ihre Aufsichtsrats Tätigkeit erhalten:

Sitzungsgeld pro Person:	100,00 €
Pauschale Person/Jahr	500,00 € bzw. 0,00 € bei berufsmäßigen Stadträten

Die Satzung der Münchener Tierpark Hellabrunn AG schließt in der aktuellen Fassung eine solche Vergütung aus. § 10 der Satzung lautet: „Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie erhalten keine Vergütung, sondern nur Ersatz ihrer Barauslagen.“ Zur Umsetzung des o.g. Stadtratsbeschlusses ist die Satzung der Münchener Tierpark Hellabrunn AG zu ändern.

Es wird folgende Regelung vorgeschlagen:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene, pauschale Aufwandsentschädigung, bestehend einerseits aus einem pauschalen Sitzungsgeld und andererseits, sofern sie nicht berufsmäßige Stadträte sind, einer pauschalen Aufwandsentschädigung. Die Höhe des Sitzungsgeldes und der Aufwandsentschädigung werden durch Beschluss der Hauptversammlung festgestellt. Daneben können die Mitglieder des Aufsichtsrates bei Nachweis ihrer tatsächlich entstandenen Aufwendungen den Ersatz ihrer Auslagen geltend machen.“

Der Aufsichtsrat der Münchener Tierpark Hellabrunn AG hat der o.g. Satzungsänderungen in seiner Sitzung am 13.07.2017 bereits zugestimmt. Über die Satzungsänderung sowie die Höhe der Vergütung beschließt gem. §§ 113 Abs. 1, 119 Abs. 1 Ziff. 5 AktG ab-

schließlich die Hauptversammlung. Es ist vorgesehen, eine entsprechende Beschlussfassung 2018 herbei zu führen. Aufgrund bestehender Formalien und Vorlaufzeiten für die Veröffentlichung der Tagesordnung war eine Beschlussfassung in der Hauptversammlung am 13.07.2017 terminlich nicht mehr möglich.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses sind nicht gegeben.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Richard Quaas, und der Verwaltungsbeirat für das Beteiligungsmanagement, Herr Stadtrat Horst Lischka, das Direktorium HA-I-ZV und die Münchener Tierpark Hellabrunn AG, haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtrat stimmt folgender Neufassung des § 10 der Satzung der Münchener Tierpark Hellabrunn AG zu:
„Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene, pauschale Aufwandsentschädigung, bestehend einerseits aus einem pauschalen Sitzungsgeld und andererseits, sofern sie nicht berufsmäßige Stadträte sind, einer pauschalen Aufwandsentschädigung. Die Höhe des Sitzungsgeldes und der Aufwandsentschädigung werden durch Beschluss der Hauptversammlung festgestellt. Daneben können die Mitglieder des Aufsichtsrates bei Nachweis ihrer tatsächlich entstandenen Aufwendungen den Ersatz ihrer Auslagen geltend machen.“
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Josef Schmid
2. Bürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. RAW – FB 5 <Netzlaufwerke/raw-ablage/FB5/Tierpark/1 Grundsatz/02 SatzungGrund- bzw.

Aktienkapital/170807_Satzungsaenderung_au_171010.odt>

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA-I-ZV
An die Münchener Tierpark Hellabrunn AG
Tierparkstraße 30
81543 München

z.K.

Am